

Im Zuge der weltweiten Finanzkrise ab 2007 gerieten diverse Kreditinstitute in Deutschland in Schwierigkeiten, da auch Sie sich am risikobehafteten Handel mit strukturierten Wertpapieren beteiligt hatten oder durch die Kreditklemme in Refinanzierungsschwierigkeiten kamen.

Die deutsche Bundesregierung versucht mit diversen Maßnahmen, den heimischen Bankensektor zu stützen. Dazu zählt neben der Garantieübernahme durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung auch das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung. Mit diesem Gesetz können Banken zur Sanierung Ihrer Bilanzen sogenannte Bad Banks gründen. Auf diese Gesellschaften können Banken Ihre besonders gefährdeten Wertpapierbestände übertragen und abwickeln lassen. Die Bad-Banks benötigen hierfür keine Banklizenz und fallen auch nicht unter die Eigenkapitalrichtlinien der Finanzwirtschaft (Basel II). Da die Bad Banks zudem nach HGB-Regeln bilanzieren dürfen, haben Wertschwankungen geringere Auswirkungen auf die Bilanz als die sonst übliche Bilanzierung nach IFRS. Nach der Übertragung auf die Bad Bank erhält die Bank von dieser Schuldverschreibungen. Für diese garantiert der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung. Mit den Schuldverschreibungen kann die Bank bei der Bundesbank dann neues Kapital aufnehmen.

Das Gesetz ermöglicht zwei Varianten des Bad-Bank-Modells. Die erste Variante ist das Zweckgesellschaftsmodell. Die Bank gründet hierbei eine eigene Zweckgesellschaft, auf die risikobehaftete Papiere übertragen werden können. Hierfür sind gesonderte Übertragungswerte zu berücksichtigen.

Die zweite Bad-Bank-Option besteht in der Gründung einer Abwicklungsanstalt (sogenanntes Konsolidierungsmodell). Dieses richtet sich insbesondere an Landesbanken und Banken, die eine umfassende Neustrukturierung benötigen. Die Abwicklungsanstalt kann auf Bundesebene unter dem Dach der Bundesagentur für Finanzmarktstabilisierung gegründet werden. Auf die Abwicklungsanstalten können neben Wertpapieren auch nicht mehr strategische Geschäftsbereiche übertragen werden. Die Gründung einer Abwicklungsanstalt ist auch auf Landesebene möglich, hier entfallen aber einige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, ebenso ist eine Garantieübernahme durch den SoFFin nicht möglich.

Die Möglichkeit zur Gründung einer Bad Bank wurde in Deutschland bislang durch zwei Unternehmen in Anspruch genommen. Sowohl die WestLB als auch die HypoReal Estate haben das Konsolidierungsmodell (auf Bundesebene) in Anspruch genommen. Ob das Bad Bank-Konzept erfolgreich ist, wird sich erst nach Abwicklung der oben genannten Bad Banks feststellen lassen.